



**EINWOHNERGEMEINDE ARCH**

# **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle**

vom 1. Januar 2017

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Arch**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Arch.

### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF 80.--
für mehrstufige Brenner	CHF 98.--
für Anlagen > 350 kW	CHF 98.--

### **Art. 2 Nachkontrollen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Arch durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF 80.--
für mehrstufige Brenner	CHF 98.--
für Anlagen > 350 kW	CHF 98.--

### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF 80.--
für mehrstufige Brenner	CHF 98.--
für Anlagen > 350 kW	CHF 98.--

### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

<sup>1</sup> Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteu-  
rung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

### **Art. 6 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Arch eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Arch dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

### **Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 27. Mai 1992 sowie die Änderung vom April 2004 werden aufgehoben.

### **Art. 8 Inkraftsetzung**

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2017 in Kraft

Arch, 3. Juni 2016

### **EINWOHNERGEMEINDE ARCH**

Gemeindepräsidentin

Barbara Eggimann

Gemeindeschreiberin

Barbara Bösiger